

Art. XII.

Veffen aber Wechsel-Briefe nach der Wechsel/ so nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein/ so soll derjenige/ auf den die Wechsel-Briefe lauten/ die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à Vista zu leisten schuldig seyn. der Verfall-Zeit einkommen.

Art. XIII.

Alle Wechsel-Briefe / so medio mense Medio Mense. als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. gestellet / sollen auf den 15. desselben Monats verfallen/ dabey aber/ gleich bey anderen Wechslern / die drey Respit - Tage vergönnet seyn/ es wäre dann/ daß in dem Wechsel-Brief exprimiret / daß solcher præcisè medio des Monats oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle.

Art. XIV.

Al einer seinen Wechsel-Brief auf einen Wañ der Wechsel mit Protest zurückkömet. zurückkömet. ausländischen Platz ausgestellt / oder eines anderen Wechsel endossiret/ und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat/ der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen/ sondern mit Protest